



PEQ GmbH

Gewerbestrasse 10
CH-4450 Sissach

Telefon + 41 971 85 62
Fax + 41 971 85 63

info@peqsolutions.ch
www.peqsolutions.ch

Mitglied der Treuhand-Kammer

Herr Daniel Zuberbühler
Herr Kurt Bucher
Eidgenössische Bankenkommission
Schwanengasse 12
Postfach
3001 Bern

Sissach, 3. August 2005

Stellungnahme zum Entwurf EBK-RS Interne Überwachung und Kontrolle

Ihre Referenz 432/2004/02575-0020

Sehr geehrter Herr Zuberbühler
Sehr geehrter Herr Bucher

Mit Schreiben vom 3. Mai 2005 haben Sie diverse Verbände und Berufsorganisationen zur Stellungnahme zu dem in die Vernehmlassung gegebenen Rundschreiben „Interne Überwachung und Kontrolle“ eingeladen.

Wie Ihnen bekannt ist, ist PEQ eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und bei einer Reihe von Banken und Effektenhändlern als Interne Revision tätig. Im Rahmen unserer Tätigkeit als Interne Revision bei Banken und Effektenhändlern und der Beratung von regulierten Finanzdienstleistungsinstituten werden wir in der Praxis immer wieder mit Fragen der internen Überwachung und Kontrolle konfrontiert. Es ist uns deshalb ein Anliegen, dass neue Regulierungen in der Praxis auch sinn- und wirkungsvoll umgesetzt bzw. angewendet werden können. Die Regulierung soll ja in erster Linie dazu dienen, mögliche Risiken für das überwachte Institut und den Finanzplatz Schweiz zu minimieren oder sogar auszuschliessen. Unsere Stellungnahme fokussiert sich deshalb auf eine praktische und sinnvolle Umsetzung des neuen Rundschreibens.

1. Einleitende Bemerkung

Der Entwurf des EBK RS Interne Überwachung und Kontrolle greift nach unserer Meinung in etlichen Bereichen weitgehend in die Organisationsautonomie der Finanzinstitute ein. Zu starre aufsichtsrechtliche Vorgaben für die Ausgestaltung der Internen Kontrolle und Überwachung bergen die Gefahr, dass die vom Regulator beabsichtigte Wirkung nur teilweise erreicht wird. Strenge und abschliessend definierte Vorschriften lassen immer wieder die

Möglichkeit zu, dass neue Wege bzw. nicht regulierte Bereiche hervorkommen, welche allenfalls wieder ungewollt Interpretationsspielraum zu lassen. Die amerikanische Regulierung im Bereich Rechnungslegung 9st ein gutes Beispiel dafür, dass auch mit einer sehr strengen Regulierung Skandale und Unregelmässigkeiten nicht vermieden werden können. Bei den Schweizerbanken sind die Basis und die Kriterien für die Umsetzung einer wirksamen Internen Kontrolle und Überwachung unseres Erachtens mit den SBVg Richtlinien zur Internen Kontrolle vom Juni 2002 gesetzt. Sofern seitens der Finanzinstitute bei der Implementierung der Internen Kontrolle und Überwachung die dort festgehaltenen Grundsätze ernst genommen und seriös in der Praxis umgesetzt werden, sind die im neuen Rundschreibenentwurf zu regelnden Punkte bereits weitgehend abgedeckt.

Im Weiteren ist klar abzulehnen, dass die Prüfgesellschaft die Interne Kontrolle und Überwachung, deren Ausgestaltung bei jedem einzelnen Institut aufgrund dessen Besonderheit zu beurteilen ist und ebenfalls in den „soft factor“ Bereich reicht, anhand einer vorgegebenen „Checkliste“ prüfen sollte. Stattdessen sollte sie sich mit den spezifischen Besonderheiten des Institutes im Hinblick auf die Beurteilung der Internen Kontrolle und Überwachung auseinandersetzen. Dies schafft Mehrwert – sowohl aus Perspektive der Aufsichtsbehörde als auch aus Sicht der Bank.

2. Audit Committee

Bereits das geltende Aktienrecht gibt dem Verwaltungsrat – wenn auch nicht explizit im Gesetz erwähnt - die Möglichkeit, intern Ausschüsse zu schaffen, sofern ihm dies für die Aufgabe der Oberaufsicht der Gesellschaft als zweckmässig erscheint. Kriterien, ab wann ein Prüfungsausschuss zwingend einzurichten ist, sehen weder die geltenden banken- bzw. börsenrechtlichen Bestimmungen noch das Aktienrecht vor. Der Swiss Code of Best Practice (künftig Swiss Code), welcher die Einsetzung eines Audit Committees bei schweizerischen Publikumsgesellschaften ausdrücklich empfiehlt, überlässt es ebenfalls der Unternehmung, wann dieser die Einrichtung eines Prüfungsausschusses als zweckmässig bzw. notwendig erscheint und nennt hierfür keine zwingenden Kriterien.

Richtig ist, dass gerade im beaufsichtigten und regulierten Finanzsektor den Aufgaben, welche ein Prüfungsausschuss bzw. der Verwaltungsrat in seiner Gesamtheit wahrzunehmen haben, grosse Wichtigkeit zukommt. Die zwingende Einrichtung eines Audit Committees jedoch an vorgegebene Kriterien zu knüpfen und diese als aufsichtsrechtlich verbindlich zu erklären, erscheint uns aus folgenden Gründen als wenig sinnvoll:

- Es besteht bereits für börsenkotierte Gesellschaften mit dem Swiss Code ein geeignetes Regelwerk, welches sich der Thematik des Audit Committees annimmt – wenn auch „nur“ in Form von „soft law“ - und auch für nicht börsenkotierte, volkswirtschaftlich bedeutende Unternehmungen Leitideen setzt. Der Finanzsektor als Ganzes, wenn auch nicht jedes einzelne Institut, ist hierunter wohl zu subsumieren

- Die derzeitige Banken- und Börsengesetzgebung stellt einen praktikablen Rahmen dar, innerhalb welchem die beaufsichtigten Institute ihre Verwaltungsratsorganisation ihrer Geschäftstätigkeit und nicht zuletzt ihrer Eigentümerstruktur entsprechend ausgestalten können
- Die starre Fixierung von Bedingungen, bei deren alternativen Erfüllung das Institut einen Prüfungsausschuss einzurichten hat, erscheint uns als ein zu weitgehender Eingriff in die Organisationsautonomie der obersten Führungsebene. Zwar ist klar, dass mit zunehmender Grösse des obersten Führungsorgans die Einrichtung eines Prüfungsausschusses sich als Notwendigkeit erweisen kann oder sogar muss; eine solche jedoch an eine fixe Zahl von 8 zu knüpfen ist aus unserer Sicht wohl nur schwer zu vermitteln. Vielleicht macht es gerade in einer Konstellation von 7 Verwaltungsräten Sinn, ein solches Gremium einzurichten, weil das Institut beispielsweise
 - komplexe und anspruchsvolle Transaktionen tätigt und diesen aus buchhalterischer Gesichtspunkten und Risikosicht seitens des Verwaltungsrates besondere Beachtung zu schenken sind
 - oder nur wenige der Verwaltungsräte über ausreichend Fachwissen verfügen, diese Geschäftsvorgänge unter den vorgenannten Kriterien zu berücksichtigen.

Wir schlagen deshalb vor, die aufsichtsrechtliche Vorgabe von Kriterien für die Einrichtung eines Prüfungsausschusses nicht als zwingend sondern als mögliche bzw. indikative Anhaltspunkte für die Einrichtung eines Audit Committees zu erklären.

Analoge Überlegungen gelten für die Kriterien zur Unabhängigkeit der Verwaltungsräte. Als sinnvoll erscheint uns jedoch, wenn neben dem gesetzlich bereits verankerten Verbot der Doppelfunktion, die Unabhängigkeitskriterien für die Verwaltungsräte durch das Institut selber festgelegt werden. An dieser Stelle erlauben wir uns anzumerken, dass die für die Gewährleistung der Unabhängigkeit definierten Kriterien wenig Sinn machen. Weshalb ein Aktionär mit einer Beteiligung von mehr als 10 % am Gesellschaftskapital nicht als unabhängig gilt ist unseres Erachtens schwer nachvollziehbar. Ist der Verwaltungsrat doch das von den Aktionären eingesetzte Oberorgan für die Überwachung und Kontrolle einer Gesellschaft. Weshalb ein massgebender Aktionär in dieser Funktion als nicht unabhängig gelten soll, dürfte wahrscheinlich nur schwer begründbar sein.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen empfehlen wir die Aufzählung der Unabhängigkeitskriterien zu streichen und mit einem Passus zu ersetzen der wie folgt lauten könnte:

„Die Bank definiert die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Verwaltungsräte“

Einig gehen wir damit, dass für die Mitglieder des Audit Committees die Unabhängigkeitskriterien zwingend einzuhalten sind und für diese somit an das Kriterium der Unabhängigkeit ein strengerer Massstab zu legen ist als für die übrigen VR Mitglieder.

3. Verfahren zur Meldung vermuteter Unregelmässigkeiten im Institut (Whistleblowing)

Die Einrichtung eines solchen Verfahrens erachten wir als höchst problematisch, da ein solches in der Praxis wohl mehr Gefahr für Missbrauch birgt als es am Ende Nutzen bringt. Um Unregelmässigkeiten in der Rechnungslegung und bei der Einhaltung von gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften zu erkennen bzw. zu vermeiden, sind geeignete Ablauf- oder Ergebniskontrollen zu implementieren. Mögliche Verstösse sollten entweder durch diese internen Kontrollmassnahmen präventiv erkannt oder zumindest innert kurzer Frist korrigiert werden können. Gerade im Bereich der gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften ist es Aufgabe der Compliance Funktion, bestehende schwerwiegende Unregelmässigkeiten der Geschäftsleitung bzw. dem Verwaltungsrat im Rahmen eines Eskalationsverfahrens zu melden. Ein Recht eines jeden Mitarbeitenden jedoch, vermutete Unregelmässigkeiten dem Verwaltungsrat oder dem Audit Committee unter dem Schutz der Persönlichkeit zu melden, geht entschieden zu weit. Gerade mit dem Terminus technicus *vermutete Unregelmässigkeit* wird ein uferloser Tatbestand geschaffen, da hier in der Praxis zahlreiche Unklarheiten sowohl für den „berechtigten Mitarbeiter“ als auch für das Institut geschaffen werden. Wie verhält es sich beispielsweise, wenn im Accounting-Bereich Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Mitarbeiter und dem Bereichsleiter über die Verbuchungsmethode einer bestimmten Transaktion besteht und der Bereichsleiter gegen die Meinung des Mitarbeiters entscheidet? Aus Sicht des Mitarbeiters könnte hier schon ein Fall einer vermuteten Unregelmässigkeit vorliegen, die ihn zur anonymen Meldung an den VR berechtigt. Dies kann wohl kaum eine fruchtbare Entwicklung im Verhältnis zwischen Linienvorgesetzten und Mitarbeitern sein. Vielmehr sind solche Konflikte auf sachlicher Ebene ausdiskutieren, was eine entsprechende Konfliktfähigkeit insbesondere auf der Vorgesetztenebene voraussetzt. Gerade eine solche Kultur ist für die Entwicklung eines wirksamen Kontrollumfeldes von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Sofern die derzeit bestehenden gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben im Bereiche der internen Überwachung – interne Kontrollmassnahmen, Risikokontrolle, Compliance und interne Revision – auf die Geschäftstätigkeit und Kontrollbedürfnisse des Institutes ausgestaltet werden, sollte eine einwandfreie Geschäftstätigkeit unter aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten gewährleistet sein

Die Regelungen zum Whistleblowing sind ersatzlos zu streichen.

4. Compliance und Risikokontrolle

Hinzuweisen ist auf die bereits bestehende Regelung in den Richtlinien zur Internen Kontrolle der SBVg vom Juni 2002, wonach insbesondere Risk Control und Compliance als Bestandteil der Internen Kontrolle erachtet werden.

Das Rundschreiben gibt zu diesen zwei wichtigen Bereichen der Internen Kontrollen Vorgaben, wie diese in der Bankorganisation auszugestalten sind. Wir erachten diese Regelungen als angemessen, wenn auch zu erwähnen ist, dass hier bereits institutsunabhängige Grund-

sätze in den oben erwähnten Richtlinien zur Ausgestaltung der Internen Kontrolle bestehen. Insofern besteht hier eine gewisse Redundanz.

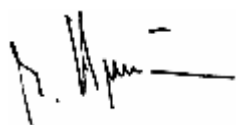
5. Einverständnis für Publikation

Hiermit erteilen wir Ihnen ausdrücklich die Erlaubnis unsere Stellungnahme auf der Homepage der EBK (Rubrik „Konsultationen“) zu publizieren.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen einen konstruktiven Input erbracht zu haben und stehen Ihnen für ergänzende Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

PEQ GmbH



Stephan Heinimann



Markus Reinacher